

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 117

Artikel: Das künftige Urheberrecht [Schluss]
Autor: Curti, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Schluss.)

Diesen Zusatz des deutschen Gesetzes hält Röthlisberger für unser Gesetz nicht für nötig, „weil in unserm Gesetz „nur von der Nachbildung von Kunstwerken gesprochen „wird, worunter aber Werke der Baukunst nur insofern „fallen können, als sie eben auf diese Plätze und Strassen „gehen, d. h. mit ihrer Strassenansicht.

„Was die Besorgnis des deutschen Gesetzgebers anbe- „trifft, der von der Nachbildung die Teile eines Bauwerkes, „wie Treppenhäuser, Vorhallen, Höfe u. s. w. ausschliessen „will, so haben wir das bundesgerichtliche Urteil in Sachen „der *Böcklin-Masken* (15. Dezember 1898), wo dieselben, „weil nicht auf öffentlichem Platze liegend, sondern im „Hofe des betreffenden Gebäudes, ausdrücklich von der „Nachbildungsfreiheit ausgenommen wurden“.

Trotz dieses Vertrauens auf unsere Gerichte, das Röthlisberger aus dem erwähnten bundesgerichtlichen Entscheide schöpft und das eine besondere Bestimmung nicht für notwendig erscheinen lässt, halte ich es im Interesse eines Schöpfers eines Kunstwerkes gelegen, dass die deutsche Bestimmung aufgenommen wird, wonach ausdrücklich bei Bauwerken, die an öffentlichen Strassen und Plätzen liegen, die Nachbildung nur zugelassen ist, soweit sie sich auf die äussere, d. h. nach dem öffentlichen Platze gelegene Ansicht bezieht.

Es ist dann jeder Zweifel, der bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes noch möglich wäre, beseitigt.

Art. 11, Ziffer 8 des gegenwärtigen Gesetzes erklärt — ebenfalls in Beschränkung des Autorrechtes — für zulässig die *Aufnahme oder Ausführung von Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Teile derselben*, sofern diese letzteren *nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter* tragen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Gebäude im allgemeinen, hat also mit den Gebäuden an öffentlichen Plätzen nichts zu tun.

Der Verfasser dieses Gutachtens kennt sich hier zu wenig aus, um ein ganz zuverlässiges Urteil abgeben zu können.

Es ist ja ganz recht, dass nur Bauwerke und Teile derselben, soweit sie ein individuelles Gepräge tragen, den Schutz als geistige Schöpfung geniessen. Ob aber dieser Gedanke richtig zum Ausdruck gebracht wird durch die bisherige Fassung des Gesetzes, erscheint mir zweifelhaft.

Unter Gebäude sind doch wohl nicht bloss Gebäude im engern Sinne, sondern überhaupt Bauwerke, wie z. B. auch Brücken usw. zu verstehen, die zwar eine geistig hervorragende Schöpfung sein können, die aber doch nicht unter den Begriff des „künstlerischen Charakters“ fallen, die vielleicht ästhetisch keineswegs den Eindruck eines Kunstwerkes hervorrufen, die aber doch als geistige Schöpfung den Schutz verdienen, weil ein technisches Problem gelöst worden ist.

Mit Rücksicht darauf wäre es vielleicht besser zu sagen: „Zulässig ist die Nachbildung von Gebäuden oder „einzelner Teile derselben nur insoweit sie nicht künst- „lerisch oder technisch von besonderer Eigenart sind.“

VII. Die Folgen der Verletzung des Urheberrechtes.

Gegen eine Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht verletzt, soll der Geschädigte folgende Rechte haben:

1. Das Recht der vorläufigen Beschlagnahme;
2. Das Recht auf Entschädigung, welches auf dem Wege einer Zivilklage geltend gemacht werden soll;
3. Das Recht auf Unterlassung weiterer Störungen und auf Herausgabe der Bereicherung;
4. Das Recht, die Bestrafung des Schuldigen und Konfiskation der nachgemachten Objekte usw. auf dem Wege des Strafprozesses zu verlangen.

Das gegenwärtige Gesetz unterscheidet zwischen vorsätzlicher, grober und leichter Fahrlässigkeit, so dass nur bei vorsätzlicher und *grob*-fahrlässiger Verletzung des Urheberrechtes Entschädigungsklagen und Strafklagen gestellt werden können. Mit Recht ist Röthlisberger (am angeführten Orte Art. 349) der Ansicht, ein Unterschied zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit sei nicht mehr zu machen, sondern jeder fahrlässige Eingriff in das Urheberrecht soll dem Geschädigten das Recht auf Entschädigung, auf Strafklage geben.

Dass abgesehen von diesen Klagen gegen denjenigen, welchen kein Verschulden trifft, durch dessen Verhalten aber doch das Urheberrecht verletzt ist, doch eine Klage besteht auf Unterlassung weiterer Störung und Herausgabe der Bereicherung, entsprechend der bisherigen Bestimmung, Art. 12, Absatz 3, liegt auf der Hand.

Empfehlenswert wird es sein, im neuen Gesetz dem Urheber nicht nur das Recht zu geben, gegen die schuldige Person auf Entschädigung zu klagen, sondern dass ihm nach freiem Ermessen des Richters *auch ohne Nachweis eines besonderen Schadens* eine Summe zugesprochen werden kann für sog. *tort moral*, wenn er in seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere in seiner Eigenschaft als Künstler, in seiner Berufsehre angegriffen erscheint.

Schon nach Art. 55 des gegenwärtig noch in Kraft stehenden Bundesgesetzes über das Obligationenrecht hat jedermann das Recht darauf, dass der Richter auch ohne Nachweis einer Vermögensschädigung ihm eine *angemessene* Geldsumme zuerkenne, wenn er durch unerlaubte Handlungen in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt ist.

Es könnte deshalb eine besondere Erwähnung im Gesetz betreffend das Urheberrecht für überflüssig erscheinen; im Interesse des Künstlers möchte ich aber eine solche besondere Bestimmung zur Annahme ins neue Gesetz empfehlen.

Zu eng ist die in Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes gegebene Fassung der Delikte, welche zur Verletzung des Urheberrechtes gehören, indem nach dem Wortlaut von Art. 12, Absatz 1, die Entschädigungsklage nur gegeben ist: „wenn ein Werk unerlaubt vervielfältigt, resp. aufgeführt wird“.

In gleicher Weise ist Absatz 3 zu eng gefasst. Es sei diesbezüglich kurz auf die zutreffenden Bemerkungen von Röthlisberger (a. a. O., Art. 349) verwiesen.

An Stelle des bisherigen Wortlautes, der durch spezielle Nennung einzelner Vergehen zu beschränkt gehalten ist, sollte gemäss dem Vorschlage Röthlisbergers eine allgemeine Formel gewählt werden, durch welche sämtliche Verletzungen des Urheberrechtes umfasst werden, nämlich:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig in das Urheberrecht „der Werke der Literatur und Kunst eingreift, hat dem „Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf Klage hin eine „vom Richter nach freiem Ermessen festzusetzende Ent- „schädigung zu zahlen.“

Ich bin damit einverstanden, halte es aber doch für angezeigt, dass lediglich als Beispiele zur bessern Veranschaulichung und keineswegs als erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Fälle, die einzelnen Angriffe, die am meisten vorkommen, besonders genannt werden.

Es könnte dann anschliessend an den obenstehenden allgemeinen Satz eine Bestimmung gebracht werden, welche ungefähr folgenden Anfang hätte: „Zu den Fällen der „Verletzung des Urheberrechtes gehören insbesondere un-„erlaubte Vervielfältigung, Darstellung . . .“

Im übrigen ist ebenfalls grundsätzlich Röthlisberger beizustimmen, wenn er in bezug auf die prozessrechtlichen Massnahmen folgende Sätze zur Aufnahme in das neue Gesetz vorschlägt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach „der Schwere der Verletzung zu einer Geldbusse von 10 „bis 2000 Fr. verurteilt werden. Wird auch der Name „oder das Zeichen des Urhebers oder Verlegers nachgebildet, „so kann auf Gefängnis bis auf 1 Jahr oder auf Geld-„busse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung „anerkannt werden.

„Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung werden „mit einer geringeren Strafe belegt. Im Rückfall kann „die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.“

Es fragt sich, ob nicht das Strafmaximum bedeutend erhöht werden sollte, ist doch in manchen Fällen die Aneignung geistigen Eigentums viel raffinierter als ein gewöhnlicher Diebstahl.

In bezug auf den zweitletzten, von Röthlisberger vorgeschlagenen Satz, wäre die Fassung vielleicht vorzuziehen:

„Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung können „mit einer geringern Strafe belegt werden.“

Zustimmung verdienen sodann die weitem Vorschläge Röthlisbergers auf vorläufige Beschlagnahme und Bezeichnung einer *einzigsten kantonalen* Instanz zur Behandlung solcher Prozesse mit der Möglichkeit der Weiterziehung ans Bundesgericht *in allen* Fällen entsprechend der Vorschrift der Gesetze betreffend die Erfindungspatente, Marken, Muster und Modelle.

Nach Artikel 16 des gegenwärtigen Gesetzes können vom Richter erst *nach* Einleitung einer Klage die nötigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest — besser Beschlagnahme —, Kautions, Verbot der Weiterproduktion usw.) getroffen werden.

Es sollen solche vorsorglichen Verfügungen in Zukunft auch gestattet werden, ohne dass vorher eine Klage eingereicht werden muss.

Zürich, den 11. Februar 1911.

Dr. Arthur Curti.

† Edmund von Pury.

Im Alter von 66 Jahren starb kürzlich unser Kollege, Herr Edmund von Pury, nach langer, geduldig ertragener Krankheit in Lausanne. Mit ihm ist wieder einer jener letzten Schweizerkünstler dahin geschieden, welche noch unter dem Einflusse der für einen grossen Teil des 19. Jahrhunderts für die Westschweiz ausschlaggebenden französischen Meister gestanden haben.

In den Jahren 1864 bis 1868 war er Schüler von Gleyre an der Pariser Ecole des Beaux-Arts und schon sehr frühe wandte er sich Italien zu, das ihn bis in sein Alter interessierte und befruchtete. Ob immer zu seinem Vorteil bleibe dahin gestellt, — manche hatten das Gefühl, dass er sich, gerade in den letzten Jahren seines Schaffens recht oft wiederhole. Das hindert jedoch nicht, dass von Pury eine ganze Anzahl ehrlicher und schöner Werke geschaffen hat, welche namentlich vom westschweizerischen Publikum sehr bewundert wurden. Sicher ist, dass er in der Reifeperiode seines Schaffens einer der farbenfrohesten schweizerischen Maler war und dass er das Konventionelle, welches an vielen seiner Bilder nicht mit Unrecht

empfunden wurde, weniger ein Ausfluss seiner Persönlichkeit als seiner Zeit war, welche für eigentliche Pionierarbeit auf dem Gebiete der schönen Künste auch nicht das geringste Verständnis übrig hatte.

Als Mensch wird von Pury allen denen, welche den Vorzug seiner Bekanntschaft genossen in freundlicher Erinnerung fortleben. Er war nicht bloss ein feingebildeter Mann, sondern ein herzenguter Mensch und lebenswürdiger Kollege.

XXII. Eidg. Sängertag in Neuenburg. Juli 1912.

Preis Ausschreiben für die Erlangung von Plakatentwürfen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Plakatentwürfen für das XXII. Eidgenössische Sängertag in Neuenburg wird ein Wettbewerb eröffnet, an welchem alle schweizerischen und dauernd in der Schweiz niedergelassenen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv des Plakates ist den Künstlern freigestellt. Jeder Entwurf hat die Inschrift zu tragen: „XXII^{me} Fête fédérale de chant, Neuchâtel 12—16 et 19—23 Juillet 1912.“

Art. 3.

Die Entwürfe sind im Hochformat bei einer Blattgrösse von 80:120 cm auszuführen.

Sie müssen in höchstens drei Druckfarben ausgeführt werden können. Die Künstler sind gehalten, bei jedem Entwurf die zu verwendenden Farben genau anzugeben.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 20. Februar 1912 frankiert an das Sekretariat des Eidgenössischen Sängertages, Rathaus, Neuenburg einzusenden. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keine Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kernwort tragen. Jeder Entwurf ist von einem versiegelten Umschlag zu begleiten, auf dem das Kernwort wiederholt ist und der den Namen und die Adresse des Urhebers enthält.

Die Sendungen haben folgende Bezeichnung zu tragen: „Plakatwettbewerb für das XXII. Eidgenössische Sängertag in Neuenburg.“

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Entwürfe, die den Bedingungen entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt wird:

Herrn William Röthlisberger, Präsident der Neuenburgerischen Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, als Präsident,

Herrn Ferdinand Porchat, Präsident des Organisationskomitees oder dessen Vertreter,

Herrn Max Reutter, Präsident des Presskomitees, oder dessen Vertreter

und den vier andern Mitgliedern, die von den Wettbewerbern selbst aus den acht folgenden Künstlern zu wählen sind: